

Spezielle Informationen für Adoptionsvermittlungsstellen

Jede Frau, die ihre Schwangerschaft verbirgt, befindet sich in einer schwierigen psychosozialen Konfliktlage. Sie ist verzweifelt und kann sich niemandem anvertrauen. Für schwangere Frauen mit Anonymitätswunsch ist die vertrauliche Geburt ein neues gesetzlich geregeltes Angebot innerhalb des Spektrums anonymer Hilfs- und Beratungsangebote. Sie ermöglicht es den Frauen, medizinisch betreut zu entbinden, ohne ihre Identität zu offenbaren. Zugleich behält das Kind das Recht, später seine Herkunft zu erfahren – ein wichtiger Baustein für seine Entwicklung.

Zentrale Anlaufstelle für die betroffenen Frauen und für die Steuerung des Verfahrens zur vertraulichen Geburt sind die Schwangerschaftsberatungsstellen. Sie genießen das Vertrauen der Rat suchenden Frauen. Doch das neue Gesetz baut auch auf die Zusammenarbeit aller beteiligten Partner, insbesondere auf die der Adoptionsvermittlungsstellen.

Die Beratung und Begleitung der vertraulichen Geburt soll in Kooperation mit Ihnen erfolgen. Somit tragen auch Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine besondere Verantwortung für den Schutz von Mutter und Kind. Für die Vermittlung des Kindes in eine geeignete Adoptivfamilie bzw. für das Adoptionsverfahren gelten darüber hinaus einige Besonderheiten.

Alles Wesentliche für Ihre Vermittlungspraxis erfahren Sie hier auf einen Blick.

Vertraulichkeit und Schutz der Identität der Mutter

Im Rahmen einer vertraulichen Geburt ist der Schutz der persönlichen Daten der Frau unabdingbar. Nur ihre Beraterin erfährt die wahre Identität. Sie erstellt einen Herkunftsnachweis und hinterlegt diesen sicher beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Die Frau gibt sich ein Pseudonym, unter dem sie auch in dem ganzen Verfahren geführt wird.

Beratung zur vertraulichen Geburt

- | Ziel der Beratung ist u. a., der Mutter ein Leben mit dem Kind zu ermöglichen. Ihr wird deshalb erklärt, wie sie nach der vertraulichen Geburt ihr Kind zurückerhalten kann.
- | Die Frau wird sowohl über den üblichen Verlauf und Abschluss eines Adoptionsverfahrens als auch darüber informiert, dass die Adoption ohne ihre Einwilligung erfolgt.
- | Durch die Information über die Rechte des Kindes und insbesondere über sein Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft soll sie motiviert werden, dem Kind Informationen über die Umstände seiner Abgabe mitzuteilen.

Nach der vertraulichen Geburt

- | Entscheidet sich eine Frau für eine vertrauliche Geburt, ruht ihre elterliche Sorge mit der Geburt des Kindes. Das Jugendamt

beantragt beim Familiengericht, dass dieses einen Vormund für das Kind bestellt.

- | Ist der Mutter auch nach der Geburt ein Leben mit dem Kind nicht möglich, vermitteln Sie das Kind an eine geeignete Adoptivfamilie.

Die Adoption

- | Die Adoption bei vertraulicher Geburt wird nach dem für Findelkinder geltenden Recht durchgeführt. Der Aufenthalt der Mutter gilt als dauerhaft unbekannt.
- | Die Mutter muss der Adoptionsfreigabe nicht mehr zustimmen. Es ist keine notarielle Einwilligung erforderlich. Nach dem Adoptionsbeschluss kann sie die Adoption wegen fehlender Einwilligung nicht mehr anfechten.
- | Der Vater kann die Adoption, wie bisher, verhindern. Seine Rechte sind unverändert.
- | Die Adoptiveltern können die Umstände der Herkunft des Kindes jederzeit erfahren und das Kind darüber aufklären.
- | Die Mutter kann dem Kind eine Nachricht zukommen lassen. In diesem Fall leitet die Beraterin diese an Sie weiter.
- | Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft besteht analog zum geltenden Adoptionsrecht. Nach 16 Jahren kann es seine Herkunft erfahren. In Ausnahmefällen kann die Mutter schutzwürdige Belange geltend machen.

Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft

Aus Ihrer Vermittlungspraxis wissen Sie, wie wichtig die Kenntnis der Herkunft für die Entwicklung eines Menschen ist. Das Gesetz zur vertraulichen Geburt stärkt dieses Grundrecht. Nach 16 Jahren kann das Kind den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hinterlegten Herkunftsnachweis einsehen. Die Mutter kann in Ausnahmesituationen ab dem 15. Lebensjahr des Kindes schutzwürdige Belange geltend machen, etwa wenn ihr Leben, ihre Gesundheit oder persönliche Freiheit bedroht sind, die diesem Recht des Kindes entgegenstehen.

Nur das Urteil des Familiengerichts kann darüber entscheiden, ob das Interesse an einer weiteren Geheimhaltung gegenüber dem Interesse des Kindes auf seiner Abstammung überwiegt. Solange keine rechtskräftige Entscheidung zugunsten des Kindes getroffen ist, darf das Kind den Herkunftsnachweis nicht einsehen.

Die Rücknahme des Kindes durch die Mutter

- | Dem gerichtlichen Adoptionsverfahren geht, wie üblich, eine Adoptionspflegezeit von rund einem Jahr voraus. Bis zum Adoptionsbeschluss kann sich die Mutter grundsätzlich noch für ein Leben mit dem Kind entscheiden.
- | Voraussetzungen dafür: Die Mutter gibt ihre Anonymität auf und weist ihre Mutterschaft nach. Sollten daran Zweifel bestehen, können diese durch einen genetischen Test ausgeräumt werden.
- | Das Kindeswohl darf nicht gefährdet sein. Über die Rücknahme entscheidet immer das Familiengericht.